



Amtliche Nachrichten

Berichte und Informationen

Gemeinde Opponitz

Nummer 02/2014

25.02.2014

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer !

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren:

❖ Kunigundekirtag

Am **Samstag, dem 01. März 2014**, findet der diesjährige Kunigundekirtag in Opponitz statt.



AUS DEM INHALT:

- ❖ Kunigundekirtag
- ❖ ASZ Sammelboxen aufgestellt
- ❖ Info an alle Hundebesitzer
- ❖ Strauch- u. Baumschnitt
- ❖ Obstbaumschnittkurse
- ❖ Kinder aus Belarus
- ❖ Zeckenschutzimpfung 2014

Als Marktplatz dient die Gemeindestraße „**Pfarrerboden**“ zwischen Volksschule und Arzthaus sowie die Fläche vor dem Arzthaus.

Der **Parkplatz vor dem Arzthaus** kann daher in der Zeit während des Kirtages zum Abstellen von Fahrzeugen **nicht genützt** werden.

Ebenfalls wurde für 01.03.2014 von **04.00 bis 13.00 Uhr** ein Fahrverbot, Anrainer ausgenommen, zwischen Volksschule und Brücke beim Haus Enzinger auf der Gemeindestraße „Pfarrerboden“ verordnet. Auch das **Parken** von Fahrzeugen auf dieser Straße ist bis **Ende des Kirtags nicht erwünscht**, um das An- bzw. Abfahren der Marktfahrer nicht zu behindern.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung dieser Regelungen.

❖ Sammelboxen für Lasertoner und Farbpatronen im ASZ aufgestellt

Ab sofort können Sie Ihre Lasertoner und Farbpatronen im ASZ Opponitz entsorgen. Die Sammelboxen sind ein Recyclingprojekt zugunsten der Österr. Kinder-Krebs-Hilfe.

❖ Aufruf an alle Hundebesitzer

Alle Hundehalter werden ersucht, das **NÖ Hundehaltergesetz zu beachten**. Ein kurzer Auszug daraus darf angeführt werden.

Allgemeine Anforderungen (§ 1 u.a.)

Jeder Hundehalter muss für die Haltung von Hunden die erforderliche Eignung aufweisen, dass der Hund so verwahrt bzw. geführt werden kann, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

Ebenso darf ein Hund nur solchen Personen überlassen werden, die die dafür erforderliche Eignung und Erfahrung aufweisen.

Erforderliche Eignung des Hundehalters

Verwahrung und führen des Hundes ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Personen oder Tiere.

Weitere Regelungen im NÖ Hundehaltergesetz

Exkrememente im Ortsbereich, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen, sind **unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen** und müssen dort mit Leine oder Maulkorb geführt werden (Hunde gem. § 2 und 3 mit Leine und Maulkorb). (38)

❖ Strauch- und Baumschnitt

Durch überhängende Äste bzw. herausragende Hecken und Sträucher auf Gehsteigen und Fahrbahnen, kommt es immer wieder zu Beschädigungen an Räumfahrzeugen und anderen Einsatzfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrtsstraßen zu den einzelnen Liegenschaften **die erforderliche lichte Höhe von 4,5 m** aufweisen müssen!

Es ergeht demnach folgende Aufforderung:

„Gemäß § 91 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dgl., welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder welche die Benützbarkeit der Straßen beeinträchtigen (auch für Fußgänger), **auszuästen oder zu entfernen.**“

❖ Obstbaumschnittkurse



Der Regionalverband bietet in Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Ladentwicklung erstmals Kurse zum richtigen Schneiden von jungen Hochstamm-Obstbäumen an.

**28. März 2014 im GH Jagersberger
3343 Hollenstein/Ybbs, Sattel 4**

Dauer: 09:00 – 16:00 Uhr

Kursinhalt: Richtiges Schneiden von jungen Hochstamm-Obstbäumen (Erziehungsschnitt)

Kursleiterin: Gerlinde Handlechner

Teilnahmekosten: €20,00 (Bezahlung vor Ort)

Teilnehmerzahl: Max. 15 Personen

Anmeldung bei Regionalen Entwicklungsverband NÖ- West, Sabine Zehetgruber
unter **07475-533 40 300** od. sabine.zehetgruber@regionalverband.at bis **20. März 2014**.

❖ Erholung für Kinder aus Belarus



Tschernobyl ist nicht vorbei!

Drei Wochen in Österreich bedeuten Erholung für Körper und Seele der Kinder.

Termine:

Sa., 26.06. – Fr., 18.07. Do., 17.07. – Fr., 08.08. Do., 07.08. – Do., 28.08.

Gastfamilien gesucht für den Sommer 2014

Mehr als 75% aller Emissionen gingen nach der Katastrophe von Tschernobyl (Ukraine) auf das Gebiet der Republik Belarus (Weißrussland) nieder. Die Bewohner der Republik Belarus sind nach wie vor einer erhöhten Strahlung ausgesetzt. Ein Erholungsaufenthalt in unbelasteter Umgebung bei gesunder Ernährung ist besonders für alle Kinder sehr wertvoll.

Seit 1994 werden durch das Projekt „Erholung für Kinder aus Belarus“ pro Sommer 150-250 Kinder zur Erholung nach Österreich eingeladen.

Die **Kinder zwischen 10 und 14 Jahren** werden für drei Wochen in Familien untergebracht und betreut.



Informationen:

02742 9005 15466 (NÖ Landesjugendreferat) 0676 96 04 275 oder www.belarus-kinder.net oder info@belarus-kinder.net

Die Kinder sind erholungsbedürftig, aber nicht akut krank. Sie werden kranken- und unfallversichert sein. Besonders geeignet sind Familien, die selbst Kinder im genannten Alter haben. Aber auch „Großeltern“-Gastfamilien können sich gerne an der Aktion beteiligen. Die Kinder sollen in der Familie mitleben können wie eigene Kinder.

Pro Kind soll von den Gastfamilien ein Kostenbeitrag in der Höhe von €130.— geleistet werden. Für Sponsoren (Paten für einzelne Kinder), die sich an den Kosten beteiligen, sind alle Beteiligten sehr dankbar.

**Bitte unterstützen Sie diese Kinder!
Bitte melden Sie sich!**

Maria Hetzer

Leitung und Organisation des Projektes
„Erholung für Kinder aus Belarus“

❖ Merkblatt zur Zeckenschutzimpfung 2014

Amt der NÖ Landesregierung
Landessanitätsdirektion

Wien, im Jänner 2014

MERKBLATT
über die Schutzimpfung gegen die
Frühsommer-Meningoenzephalitis (Zeckenkrankheit)

Die Zeckenkrankheit ist eine gefährliche Infektionskrankheit der Gehirnhäute, die zumeist in zwei Phasen verläuft: die erste Phase beginnt etwa 7 Tage nach einem infektiösen Zeckenbefall in der Art einer Grippe. Nach dem Abfiebern kann es damit sein Bewenden haben. Es kann aber sein, dass der Erkrankte anschließend durch einige Tage fast beschwerdefrei ist und dann die zweite Phase, hochfieberhaft, mit den Anzeichen einer Entzündung des Gehirns und seiner Hüllen einsetzt. Die Genesung erfolgt sehr langsam. Tritt eine Lähmung auf, ist dauernde Invalidität zu befürchten.

Der einzige sichere Schutz gegen diese gefährliche Krankheit ist die aktive Zeckenschutzimpfung!

Seit dem Jahr 1980 wird die Zeckenschutzimpfung in Niederösterreich erfolgreich durchgeführt.

ACHTUNG!

☞ Die Schutzimpfung gegen die FSME besteht aus 3 Teilimpfungen:

Nach der ersten Teilimpfung hat die zweite etwa 1 Monat und die dritte innerhalb von 5-12 Monaten nach der vorangegangenen Impfung zu erfolgen. Die **erste Auffrischungsimpfung ist nach drei Jahren** erforderlich.

Dem Österreichischen Impfplan des BM für Gesundheit entsprechend sind **alle weiteren Auffrischungsimpfungen bei Erwachsenen im 5-Jahres-Intervall** durchzuführen, um den Impfschutz fortgesetzt aufrecht zu erhalten. Dies gilt nur für Impfungen bis zum 60. Lebensjahr.

Ältere Personen sind im 3-Jahres-Intervall aufzufrischen.

☞ **Altersgrenzen**

Der für die NÖ Zeckenschutz-Impfkation 2014 empfohlene FSME-Adsorbatimpfstoff steht in zwei Dosierungen zur Verfügung: Junior- und Erwachsenen-Dosis.

Der öffentliche Gesundheitsdienst des Landes setzt seine Schutzimpfung gegen die Zeckenkrankheit mit der Kampagne 2014 fort. Der empfohlene Zeitraum für die Impfkation 2014 wird mit Mitte Februar bis Ende Juni 2014 festgelegt.

Der Preis pro Teilimpfung beträgt für Kinder € 26,50 und für Erwachsene € 31,50.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22.3.1983, BGBl.Nr. 217/1983, erhalten Personen, die gesetzlich krankenversichert oder als Angehörige anspruchsberechtigt sind und denen die Kosten nicht vom zuständigen Unfallversicherungsträger (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Sozialversicherung der Bauern) im Rahmen der Unfallverhütung ersetzt werden, vom zuständigen Krankenversicherungsträger einen Kostenzuschuss pro Impfung. Personen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, erhalten diesen Zuschuss von dem nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuständigen Krankenversicherungsträger. Der Kostenzuschuss kann aufgrund der Impfbestätigung unmittelbar im Anschluss an jede Teilimpfung beim zuständigen Krankenversicherungsträger beantragt werden.

Vorsorgen ist der beste Schutz!
Zeckenschutzimpfung – JETZT!

Parteienverkehrszeiten: MO – FR von 9.00 – 12.00 h u. DI von 9.00 – 12.00 h u. 16.00 – 19.00 h
Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung: Dienstag v. 16.00 - 19.30 Uhr u. Donnerstag von 10.00 - 12.00 h

Offenlegung:

Die „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

[\NL_server\Dateien\Benutzerdateien\A Presse u. Rundfunk\A Zeitungsberichte\GDEZEITG\Amtliche Nachrichten\Amtliche Nachrichten - 2011-.doc](#)

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz.
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Ing. Leopold Hofbauer, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Toshiba 5520 Auflage: 360.

„Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.